

# Tarifdaten-Auszug

Tarifbereich/Branche:

**Textilindustrie**

**Tarifauskunft**

**Sie erreichen uns unter:**

tarifanfrage@  
zefas.sachsen.de

Stand: 07.01.2025

<b>Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner</b>		
Verband der Nord-Ostdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie e.V., Chemnitz		
Industriegewerkschaft Metall Bezirksleitung Berlin-Brandenburg-Sachsen, Berlin		
<b>Fachlicher Geltungsbereich</b>		
Die Tarifverträge gelten für alle zur Textilindustrie gehörenden Betriebe und selbständigen Betriebsteile einschließlich Verkaufseinrichtungen.		
<b>Laufzeiten</b>	<b>gültig ab</b>	<b>erstmalig kündbar zum</b>
Entgelttarifvertrag	01.06.2024	31.03.2026
Tarifvertrag über Auszubildendenvergütung	01.06.2024	31.03.2026
Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen	01.06.2024	31.03.2026
Tarifvertrag Inflationsausgleichsprämie	01.06.2024	31.12.2024
<b>Allgemeine Arbeitsbedingungen</b>		
<b>Wöchentliche Regelarbeitszeit</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Ab 01.01.2024 38 Stunden</li> <li>Ab 01.01.2026 37,5 Stunden</li> <li>Ab 01.01.2027 37 Stunden</li> </ul>		
<b>Anzahl der Entgeltgruppen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>10</li> </ul>		
<b>Urlaubsdauer</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>30 Arbeitstage</li> </ul>		
<b>Kündigungsfristen</b>		
Für die Kündigung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.		
<b>Höhe der monatlichen Entgelte (auszugsweise)</b>		
<b>Unterste Entgeltgruppe EG 1</b>		
Die Arbeitsaufgabe erfordert Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie durch Anlernen von bis zu 3 Monaten vermittelt werden.		
<b>ab</b>		

ZEFAS – Zentrum für  
Fachkräftesicherung und  
Gute Arbeit

Stadlerstr. 14  
09126 Chemnitz

www.zefas.sachsen.de

*Der Tarifdaten-Auszug gibt einen informativen, auszugsweisen Überblick.  
Eine Gewähr für Aktualität als auch inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.*

	<b>01.10.2024</b>	<b>01.03.2025</b>	<b>01.10.2025</b>	<b>01.01.2026</b>
Anfangsstufe (94 %)	2.048,00 € <sup>1</sup>	2.116,00 € <sup>3</sup>	2.116,00 € <sup>3</sup>	2.116,00 € <sup>1</sup>
Zwischenstufe (97 %)	2.048,00 € <sup>1</sup>	2.116,00 € <sup>3</sup>	2.116,00 € <sup>3</sup>	2.116,00 € <sup>1</sup>
Hauptstufe (100 %)	2.089,00 € <sup>2</sup>	2.130,00 €	2.162,00 €	2.194,00 € <sup>2</sup>
<p><sup>1</sup> Die Anfangs- und Zwischenstufe der Entgeltgruppe 1 (ohne die jeweilige individuelle Zusatzstufe) bilden jeweils den gültigen gesetzlichen Mindestlohn ab und entsprechen nicht 94% bzw. 97% der Hauptstufe. Soweit die ausgewiesenen Beträge ab Januar 2025 bzw. Januar 2026 nicht mehr den gesetzlichen Mindestlohn abbilden, sind die Arbeitgeber verpflichtet, eine außertarifliche Zulage zu zahlen und den Tabellenwert der jeweiligen Stufe der Entgeltgruppe 1 so mindestens auf den gesetzlichen Mindestlohn aufzustocken.</p> <p><sup>2</sup> Soweit die Hauptstufe der Entgeltgruppe 1 (ohne die jeweilige individuelle Zusatzstufe) nicht dem jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn entspricht, sind die Arbeitgeber verpflichtet, eine außertarifliche Zulage zu zahlen und den Tabellenwert der Hauptstufe der Entgeltgruppe 1 so mindestens auf den gesetzlichen Mindestlohn aufzustocken.</p> <p><sup>3</sup> Die Anfangs- und Zwischenstufe der Entgeltgruppe 1 (ohne die jeweilige individuelle Zusatzstufe) bilden jeweils den gültigen gesetzlichen Mindestlohn ab und entsprechen nicht 94% bzw. 97% der Hauptstufe.</p> <p>Für neu eingestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 1 gilt in den ersten 3 Monaten die Anfangsstufe der Entgeltgruppe und in den folgenden 6 Monaten die Zwischenstufe.</p> <p>Innerhalb der Entgeltgruppen bestehen darüber hinaus Zusatzstufen. Die Zusatzstufen werden durch die zusätzlichen Anforderungsarten für jeden Arbeitsplatz durch ein Bewertungssystem ermittelt: Verantwortung, Selbständigkeit, Kommunikationserfordernisse und Führungsverantwortung.</p>				
<b>ab</b>				
	<b>01.10.2024</b>	<b>01.03.2025</b>	<b>01.10.2025</b>	<b>01.01.2026</b>
Zusatzstufe 1 (3 %)	63,00 €	64,00 €	65,00 €	66,00 €
Zusatzstufe 2 (6 %)	125,00 €	128,00 €	130,00 €	132,00 €
Zusatzstufe 3 (9 %)	188,00 €	192,00 €	195,00 €	197,00 €
<b>Entgeltgruppe EG 4 (Eckentgelt)</b>				
Die Arbeitsaufgabe erfordert Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie bei einer dreijährigen Berufsausbildungsdauer erworben werden. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten können auch durch eine andere, entsprechende Berufsausbildung oder Berufserfahrung erworben werden.				
<b>ab</b>				
	<b>01.10.2024</b>	<b>01.03.2025</b>	<b>01.10.2025</b>	<b>01.01.2026</b>
Anfangsstufe (94 %)	2.600,00 €	2.652,00 €	2.691,00 €	2.732,00 €
Zwischenstufe (97 %)	2.683,00 €	2.736,00 €	2.777,00 €	2.819,00 €
Hauptstufe (100 %)	2.766,00 €	2.821,00 €	2.863,00 €	2.906,00 €
<p>Für neu eingestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 4 gilt in den ersten 6 Monaten die Anfangsstufe der Entgeltgruppe und in den folgenden 18 Monaten die Zwischenstufe.</p> <p>Innerhalb der Entgeltgruppen bestehen darüber hinaus Zusatzstufen. Die Zusatzstufen werden durch die zusätzlichen Anforderungsarten für jeden Arbeitsplatz durch ein Bewertungssystem ermittelt: Verantwortung, Selbständigkeit, Kommunikationserfordernisse und Führungsverantwortung.</p>				

*Der Tariffdaten-Auszug gibt einen informativen, auszugsweisen Überblick.  
Eine Gewähr für Aktualität als auch inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.*

<b>ab</b>	<b>01.10.2024</b>	<b>01.03.2025</b>	<b>01.10.2025</b>	<b>01.01.2026</b>
Zusatzstufe 1 (3 %)	83,00 €	85,00 €	86,00 €	87,00 €
Zusatzstufe 2 (6 %)	166,00 €	169,00 €	172,00 €	174,00 €
Zusatzstufe 3 (9 %)	249,00 €	254,00 €	258,00 €	262,00 €
<b>Höchste Entgeltgruppe EG 10</b>				
Die Arbeitsaufgabe erfordert Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie insbesondere durch eine Fachhochschul- oder Hochschulausbildung und einer beruflichen Fortbildung in verschiedenen Arbeitsbereichen vermittelt werden, die zusätzliche Kenntnisse und Fertigkeiten über komplexe oder komplizierte Prozessabläufe erfordern.				
<b>ab</b>	<b>01.10.2024</b>	<b>01.03.2025</b>	<b>01.10.2025</b>	<b>01.01.2026</b>
Anfangsstufe (94 %)	4.382,00 €	4.470,00 €	4.536,00 €	4.604,00 €
Zwischenstufe (97 %)	4.522,00 €	4.612,00 €	4.681,00 €	4.751,00 €
Hauptstufe (100 %)	4.662,00 €	4.755,00 €	4.826,00 €	4.898,00 €
Für neu eingestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 10 gilt in den ersten 6 Monaten die Anfangsstufe der Entgeltgruppe und in den folgenden 48 Monaten die Zwischenstufe.				
Innerhalb der Entgeltgruppen bestehen darüber hinaus Zusatzstufen. Die Zusatzstufen werden durch die zusätzlichen Anforderungsarten für jeden Arbeitsplatz durch ein Bewertungssystem ermittelt: Verantwortung, Selbständigkeit, Kommunikationserfordernisse und Führungsverantwortung.				
<b>ab</b>	<b>01.10.2024</b>	<b>01.03.2025</b>	<b>01.10.2025</b>	<b>01.01.2026</b>
Zusatzstufe 1 (3 %)	140,00 €	143,00 €	145,00 €	147,00 €
Zusatzstufe 2 (6 %)	280,00 €	285,00 €	290,00 €	294,00 €
Zusatzstufe 3 (9 %)	420,00 €	428,00 €	434,00 €	441,00 €
<b>Monatliche Ausbildungsvergütung (auf Basis der jeweils geltenden wöchentlichen Regelarbeitszeit)</b>				
<b>ab:</b>	<b>01.08.2024</b>	<b>01.08.2025</b>		
im 1. Ausbildungsjahr	1.000,00 €	1.050,00 €		
im 2. Ausbildungsjahr	1.055,00 €	1.105,00 €		
im 3. Ausbildungsjahr	1.110,00 €	1.160,00 €		
im 4. Ausbildungsjahr	1.165,00 €	1.215,00 €		

*Der Tarifdaten-Auszug gibt einen informativen, auszugsweisen Überblick.  
Eine Gewähr für Aktualität als auch inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.*

<b>Sonderleistungen</b>
<b>Zusätzliches Urlaubsgeld (auszugsweise)</b>
<p>Anspruch auf das Urlaubsgeld hat jeder Arbeitnehmer, der dem Betrieb mindestens 4 Monate ununterbrochen angehört. Das Urlaubsgeld beträgt bei vollem tariflichem Urlaubsanspruch ab dem Jahr 2024 730 €, ab dem Jahr 2025 765 € und ab dem Jahr 2026 790 €. Auszubildende erhalten davon die Hälfte.</p> <p>Bei Teilzeitbeschäftigten ermäßigt sich das Urlaubsgeld entsprechend dem Verhältnis der tatsächlichen zur tariflichen Arbeitszeit.</p>
<b>Sonderzuwendungen (auszugsweise)</b>
<p>Bis zum 31.12.2024 beträgt die Höhe der Jahressonderzahlung 75 % eines durchschnittlichen Monatsbruttoverdienstes bzw. einer durchschnittlichen monatlichen Ausbildungsvergütung.</p> <p>Ab dem 01.01.2025 beträgt die Höhe der Jahressonderzahlung 80 % eines durchschnittlichen Monatsbruttoverdienstes bzw. einer durchschnittlichen monatlichen Ausbildungsvergütung.</p> <p>Ab dem 01.01.2026 beträgt die Höhe der Jahressonderzahlung 85 % eines durchschnittlichen Monatsbruttoverdienstes bzw. einer durchschnittlichen monatlichen Ausbildungsvergütung.</p> <p>Der Anspruch auf die Jahressonderzahlung setzt voraus, dass der Arbeitnehmer am Auszahlungstag in einem ungekündigten oder einem auf mindestens 6 Monate befristeten Arbeitsverhältnis steht und dem Betrieb am 31.10. des jeweiligen Kalenderjahres länger als zwei Monate ununterbrochen angehört; bei Auszubildenden ist ein am Auszahlungstag ungekündigtes Ausbildungsverhältnis Voraussetzung.</p>
<b>Vermögenswirksame Leistung</b>
Keine Vereinbarung
<b>Inflationsausgleichsprämie (auszugsweise)</b>
<p>Alle Beschäftigten, die zum jeweiligen Stichtag der jeweiligen Inflationsausgleichsprämie in einem Arbeitsverhältnis stehen und die zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen mehr als 6 Monate angehört haben, erhalten für die Laufzeit des Tarifvertrages drei tarifliche Inflationsausgleichsprämien. Ausgenommen sind Beschäftigte, die am jeweiligen Stichtag ihr Arbeitsverhältnis gekündigt haben.</p> <p>Die erste Zahlung erfolgt für Vollzeitbeschäftigte in Höhe von 500,00 € mit der Entgeltabrechnung des Monats Juli 2024; die zweite Zahlung in Höhe von 500,00 € für Vollzeitbeschäftigte erfolgt mit der Entgeltabrechnung des Monats August 2024 und die dritte Zahlung in Höhe von 250,00 € für Vollzeitbeschäftigte erfolgt mit der Entgeltabrechnung des Monats September 2024.</p> <p>Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine anteilige Inflationsausgleichsprämie.</p>

*Der Tarifdaten-Auszug gibt einen informativen, auszugsweisen Überblick.  
Eine Gewähr für Aktualität als auch inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.*

Auszubildende, die am jeweiligen Stichtag in einem Ausbildungsverhältnis stehen und die zu diesem Zeitpunkt dem Unternehmen ununterbrochen mehr als 6 Monate angehören, erhalten eine Inflationsausgleichsprämie von 250,00 € mit der Entgeltabrechnung des Monats Juli 2024, eine zweite Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 250,00 € mit der Entgeltabrechnung des Monats August 2024 und eine dritte Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 125,00 € mit der Entgeltabrechnung des Monats September 2024.

Ausgenommen sind Auszubildende, die am jeweiligen Stichtag ihr Ausbildungsverhältnis gekündigt haben.

*Der Tarifdaten-Auszug gibt einen informativen, auszugsweisen Überblick. Eine Gewähr für Aktualität als auch inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.*

Weitere Informationen finden Sie unter [www.zefas.sachsen.de](http://www.zefas.sachsen.de) oder wenden Sie sich an die Tarifauskunft des ZEFAS unter [tarifanfrage@zefas.sachsen.de](mailto:tarifanfrage@zefas.sachsen.de).

*Der Tarifdaten-Auszug gibt einen informativen, auszugsweisen Überblick. Eine Gewähr für Aktualität als auch inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.*